



Gubernial-Verlautbarung.

3. 865. (1) Nr. 1371. C.
C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Einführung einer allgemeinen Verzehrungssteuer. — Seine Majestät haben zur Vereinfachung und angemessenen Regulirung der Abgaben, welche in Allerhöchst Ihren Staaten unter verschiedenen Formen und Benennungen dermal von den Getränken und einigen andern Verzehrungsgegenständen abgenommen werden, in Folge allerhöchster Entschliessung vom 25. May 1829 nachstehende Verfügungen zu verordnen geruhet: I. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die in der Provinz Illyrien dermal bestehenden Getränke- und Verzehrungsabgaben werden in eine Abgabe vereinigt, welche vom 1. November d. J. anzufangen, unter der Benennung „Allgemeine Verzehrungs-Steuer“ von einigen hiezu bezeichneten Genussmitteln und Verbrauchsgegenständen zu entrichten seyn wird. — 2. Mit dem Zeitpunkte, wo die allgemeine Verzehrungssteuer in Wirksamkeit tritt, erlöschen die dermal in Illyrien bestehenden nachfolgenden Abgaben, als: Der Fleischkreuzer, die Weinimposition, der Wein-Ausschlag, der Weintaz in Krain, dann der Fleischkreuzer in Kärnten, die ordinäre Konfin oder Körnermauth, der Bancal-Accis in Klagenfurt, das erbländische Getränkgefall, der Zapfentaz, die Brandsteuer, der Getränk-Accis, der Sittersdorfer Weintaz, der Laibacher Oktroi, dann die Localausschläge in den andern Städten und Ortschaften, wo solche bestehen. — II. Von der Entschädigung der Besitzer aufgelassener Bezüge. 3. Den Gemeinden, deren Local-Ausschläge hierdurch ausser Wirksamkeit kommen, wird nach Maß des Gemeinde-Erfordernisses ein Zuschlag zu der allgemeinen Verzehrungssteuer bewilliget werden. — III. Von den

Verzehrungssteuer, und dem Tariffe derselben. 4. Die Gegenstände der Verzehrungssteuer sind auf dem offenen Lande, und in den kleinern Städten: Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh. In der Stat Laibach werden ausserdem noch andere Verbrauchsgegenstände mit der Verzehrungssteuer belegt, welche in dem beiliegenden Tariffe bezeichnet sind, der zugleich die Sätze enthält, nach welchen die Belegung mit der Verzehrungssteuer erfolgt. — IV. Von den zum Erlage der allgemeinen Verzehrungssteuer Verpflichteten. 5. Die Verzehrungssteuer wird auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten eingehoben: a. Von allen Jenen, welche sich mit der Erzeugung von Bier beschäftigen. b. Von den Gast- und Schankwirthen, Fuschenschänkern und sogenannten Leutgebern, so wie von allen Denjenigen, welche Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueurs und andere versüßte geistige Getränke, Branntwein, Branntweingeist, dann Wein, Weinmost, oder Obstmost, solcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß seyn, ausschänken, oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen, das heißt: beim Wein, Weinmost oder Obstmost, unter einem nied. österr. Eimer; bei den übrigen geistigen Getränken unter einem Bierstel-Eimer betreiben. c. Von Fleischern, Wirthen, Fleischselchern und allen, welche Fleisch von geschlachtetem Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weiteren Verkaufe, oder zu anderen Zubereitungen an sich bringen. — 6. In der Stadt Laibach sind zum Erlage der Verzehrungssteuer verpflichtet, Diejenigen, welche sich mit der Erzeugung von Rhum, Arrak, Rosoglio, Liqueur und allen versüßten geistigen Getränken, von Branntwein und Branntweingeist, dann von Bier beschäftigen, ferner alle Diejenigen, welche versteuerbare Gegenstände über die Linien der Stadt bringen. — V. Von

der Verwaltung der allgemeinen Verzehrungssteuer. 7. Zur Besorgung der Verzehrungssteuer-Geschäfte und zur Ueberwachung des Gefälles, werden in den Kreisen Inspectoren aufgestellt, welchen Commissäre unterstehen, die gemeinschaftlich mit den Grundsteuer-Obrigkeiten, die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vorzunehmen haben, und in den Fällen, wo es die Ortsverhältnisse erfordern, Bestellte ernennen können, um in ihren Namen und unter ihrer Haftung, die ihnen zugewiesenen Gefälls-Geschäfte zu verrichten. — 8. Die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer bei der Einfuhr in Laibach wird von Linien-Ämtern besorgt, welche einem Inspector unterstehen, der zugleich für die Einhebung der Verzehrungssteuer von den inner den Linien erzeugten geistigen Getränken und Flüssigkeiten Sorge zu tragen hat. — 9. Die Inspectoren unterstehen der Zollgefällen-Verwaltung der Provinz, bei welcher Beschwerden gegen die ersteren vorgebracht, so wie Rekurse gegen die Amtshandlungen der letzteren bei der Finanz-Hofstelle angemeldet werden können. — VI. Von der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer. 10. Zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer haben längstens bis zum letzten August d. J. die im §. 5 und 6 bezeichneten Gewerbsunternehmer im Wege ihrer Bezirks-Obrigkeit um den gefällsämlichen Erlaubnißschein zum Betriebe ihrer Unternehmung anzusuchen. Wer später den Betrieb einer verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmung anzutreten, oder von einem Orte in einen andern zu übertragen wünscht, hat sich wegen des Erlaubnißscheines an den Inspector des Kreises zu wenden. Der gefällsämliche Erlaubnißschein berechtigt jedoch in Fällen, wo die Gewerbs-Vorschriften, oder die Landes-Verfassung noch andere Bedingungen zum Antritte eines Gewerbes erfordern, keineswegs zur Eröffnung einer solchen Unternehmung, bevor nicht die übrigen Bedingungen erfüllt sind, so wie andererseits zur Eröffnung einer Gewerbs-Unternehmung dieser Art, wenn auch alle übrigen Bedingungen erfüllt sind, ohne steuerämlichen Erlaubnißschein Niemand berechtigt ist. — 11. Die Gefälls-Verwaltung wird jedesmal zuerst die Abfindung mit den einzelnen Betriebs-Unternehmern über angemessene Pauschalbeträge versuchen, und nur wenn diese nicht zu Stande kommt, zur Verpachtung oder zur Einhebung der tariffmäßigen Gebühr schreiten. — a. Verzehrungssteuer-Entrichtung mittelst des

Erlages der tariffmäßigen Gebühr. 12. Wo keine Abfindung zu Stande kommt, hat jeder Verzehrungssteuer-Pflichtige die tariffmäßige Gebühr zu entrichten, und dem Steuer-Commissär eine genaue Beschreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Localitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Kommunikationen und eine Uebersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, welche vorschriftsmäßig zimentirt seyn müssen, zu überreichen, auch von dem Dienstpersonale Denjenigen oder Diejenigen namhaft zu machen, welche die Aufsicht über die übrigen führen. — 13. Nach eingenommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde versieht der Gefällsbeamte die Localitäten-Werksvorrichtungen, und Aufbewahrungsgefäße mit amtlichen Zeichen und Nummern, und der Unternehmer ist von diesem Augenblicke an verpflichtet, an dem äußeren Theile des Locals den Gewerbsbetrieb durch ein kennbares Zeichen anzudeuten, und von jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbs-Unternehmung und der Dienstindividuen die Anzeige zu machen. — 14. Solange der Betrieb der Gewerbs-Unternehmung still steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung, oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch gesetzt. — Sobald eine steuerpflichtige Parthei, nach Verschiedenheit ihres Gewerbes, einen Brand, oder Abzug geistiger Flüssigkeiten, oder ein Biergebräude zu unternehmen, eine Einkellerung auszuführen, oder eine Schlachtung steuerbarer Thiere vorzunehmen Willens ist, hat dieselbe hievon wenigstens 24 Stunden vorher bei ihrer Bezirksobrigkeit die schriftliche Anmeldung zu machen, und nebst der Quantität des versteuerbaren Gegenstandes, und der hiezu zu verwendenden Stoffe, Werksvorrichtungen und Geräthschaften, den Tag und die Stunde anzugeben, wann das Verfahren beginnen, und wann endigen werde. Vor Ablauf der in der Anmeldung bezeichneten Dauer des Verfahrens, darf nichts von dem versteuerbaren Gegenstande aus dem Locale weggebracht werden, wo solches statt findet. — Sobald die angemeldete Menge des versteuerbaren Erzeugnisses erzielt ist, muß das Verfahren, wenn auch der angemeldete Zeitpunkt der Beendigung noch nicht eingetreten wäre, abgebrochen und eingestellt werden. — 15. Ueber die bei der Bezirks-Obrigkeit überreichte Anmeldung wird von dem Steuercommissär des Bezirkes die Zahlungsbollete ausgefertigt, und diese von der gedachten Obrigkeit gegen Erlag der entfallenden Steuergebühr der Parthei eingehändigt, welche dadurch be-

rechtigt wird, das angemeldete Verfahren zu unternehmen, und die hierzu bezeichneten Vorrichtungen und Gefäße zu verwenden. — 16. Die steuerpflichtigen Partheien haben ordentliche Empfangs- und Ausgabs-Register zu führen, solche monatlich abzuschließen, und mit den auf die verwendeten Quantitäten sich beziehenden Vollen belegt, binnen 3 Tagen nach dem Schluß des Monats an den Steuer-Commissär abzugeben. Die Bierbräuer haben insbesondere Braurechnungen zu führen, aus welchen sie vierteljährige Ausweise zu verfassen haben, die binnen fünf Tagen nach dem Schluß des Quartals zu überreichen sind. — 17. Den Steuercommissären, so wie allen mit dem Creditiv versehenen Gefällsbeamten liegt es ob, bei den steuerpflichtigen Unternehmungen zur Handhabung der erforderlichen Kontrolle Aufsicht zu pflegen. — Denselben ist daher der Eintritt in die Localitäten solcher Unternehmungen, bei Tage, und in dem Falle, wo die Anmeldung auf ein nächtliches Verfahren lautet, auch bei Nacht unweigerlich zu gestatten; auch ist den Gefällsbeamten bei deren Amtshandlung von dem Gewerbs-Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonal auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten. — Wenn ein Gefällsbeamte ausser dem erwähnten Falle bei einer Gewerbsunternehmung bei Nachtzeit Aufsicht zu pflegen sich bewegen findet, so wie jederzeit, wenn er eine förmliche Untersuchung über vermuthete Gefällsbevortheilungen vorzunehmen hat, ist von demselben eine obrigkeitliche Person, und in deren Ermangelung der Ortsrichter oder ein Geschworne der Gemeinde beizuziehen. — In Fällen, wo es sich um die Untersuchung eines im Besitze eines Dominiums befindlichen Unternehmens handelt, ist der obrigkeitliche Beistand von dem nächsten Dominium in Anspruch zu nehmen, und von demselben ohne Aufschub unweigerlich zu leisten. — b. Verzehrun-
steuer = Entrichtung mittelst Abfindung. 18. Um die steuerpflichtigen zu erleichtern, und denselben ein Mittel darzubieten, sich von den Kontrollmaßregeln zu befreien, welche mit der Einhebung der vorschristmäßigen Gebühr verbunden werden müssen, wenn das Gefäll nicht ohne Schutz bleiben soll, werden Abfindungen gestattet. — Wenn eine steuerpflichtige Parthei, sich mit der Gefälls-Verwaltung über ein jährliches Pauschal abgefunden hat, treten für die Dauer des Abfindungs-Vertrages die in den vorausgegangenen §. §. über die Einhebung der tariffmäßigen Gebühr vorgeschriebenen Bestimmungen ausser Wirk-

samkeit. — 19. Ein während der Dauer eines Abfindungs-Vertrages eintretender zufälliger Umstand, welcher auf die Verminderung oder Erweiterung der Verzehrung Einfluß nimmt, ändert nichts an den Bestimmungen des Vertrages. Nur in dem Falle, wo der Verzehrungssteuer-Tariff geändert wird, vermindert oder erhebt sich im Verhältnisse des geänderten Tariffsatzes die bedungene Leistung, wosern die Parthei nicht vorzieht den Abfindungs-Vertrag ganz aufzuheben. Geht in der Person des Eigenthümers der steuerpflichtigen Unternehmung während der Dauer eines Abfindungs-Vertrages eine Aenderung vor sich, so behält der Vertrag für das laufende Jahr seine Wirksamkeit, wenn nicht die Gefälls-Verwaltung denselben als erloschen zu erklären findet. — 20. Der bedungene jährliche Pauschalbetrag ist in gleichen monatlichen Raten vorhinein am 1. jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werkstage an die Bezirksobrigkeit abzuführen. — c. Verzehrun-
steuer = Einhebung durch Pächter. 21. Wo die Verhandlung über Abfindungen kein dem Verzehrungssteuer-Gefälle entsprechendes Resultat darbiethet, schreitet die Gefälls-Verwaltung zur Verpachtung. — Die Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges kann von einzelnen Unternehmungen einer und derselben Classe, oder von allen steuerpflichtigen Partheien eines Ortes, Bezirkes, oder noch ausgedehnteren Umfanges statt finden. Sie wird immer im Wege der Konkurrenz mittelst öffentlicher Versteigerung vorgenommen. — 22. Der Pächter tritt in die Rechte und Verpflichtungen ein, welche der Gefälls-Verwaltung und ihren Organen in den gegenwärtigen Vorschriften zugewiesen sind. Ausgenommen hievon ist 1. die Erhebung der im §. 10 bemerkten, zum Antritte einer steuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmung erforderlichen, gefällsämtlichen Erlaubnißscheine, und 2. das Erkenntniß über alle Arten von Vergehungen gegen die Gefälls-Vorschriften. — d. Verzehrun-
steuer = Einhebung bei der Einfuhr in Laibach. 23. Zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer an den Linien der Stadt Laibach werden an den Punkten, wo der Eingang steuerbarer Gegenstände gestattet ist, Verzehrungssteuer-Ämter aufgestellt, und zugleich jene Punkte bekannt gemacht, und auf eine kenntbare Art bezeichnet werden, bei welcher der Eingang solcher Artikel verboten ist. — 24. Die versteuerten Gegenstände, welche inner die Linie gebracht zu werden bestimmt sind, müssen bei dem

Verzehrungssteueramte, wo sie eintreffen, mit Bezeichnung ihrer Gattung und Menge angegeben werden, das Steueramt bemißt nach eingeholter Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe die tariffmäßige Gebühr, und händigt gegen Erlag derselben die Bollete aus. — Glaubt der Steuerbeamte in die Angaben einer Parthei Zweifel setzen zu sollen, so ist er befugt, mit Anstand und Bescheidenheit durch nähere Untersuchung sich Aufklärung zu verschaffen. — 25. Frey von Entrichtung der Gebühr sind versteuerbare Gegenstände: 1. wenn sie ein Eigenthum des allerhöchsten Hofes sind, und mit Hoffuhren eingebracht werden; 2. wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von drei Kreuzern nicht erreicht. — 26. Der Durchzug versteuerbarer Gegenstände wird in bestimmten Tagesstunden und vorgezeichneten Richtungen gestattet. — Wenn Durchzugs-Ladungen zu dieser Zeit bei dem Linienamte anlangen, und die bezeichnete Richtung einzuschlagen bestimmt sind, werden solche ohne Erlag der Verzehrungssteuer eingelassen, und von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austrittspunkte begleitet. — Eben so werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn dieselben unter der Sperre der Gefälls-Verwaltung in Verwahrung bleiben. — 27. Die näheren Bestimmungen und die Anleitung über die Ausführung der in diesem Abschnitte in Bezug auf die Verzehrungssteuer = Einhebung enthaltenen Vorschriften: sind in dem Anhange zu diesem Circulare enthalten. — VII. Von dem Executions-Verfahren und von der Behandlung der Vergehen gegen die Vorschriften über das Verzehrungssteuer = Gefäll. a. Executions-Verfahren. 28. Wenn eine steuerpflichtige Parthei mit dem Erlage einer Monatsrate des Abfindungspauschales die vorgeschriebene Frist nicht einhält, so hat die Bezirksobrigkeit unverzüglich zur Sicherstellung des Ausstandes, die Pfändung des Schuldners einzuleiten, und dafür zu sorgen, daß in Verfolg der weiteren gesetzlichen Executionsgrade der Betrag des Ausstandes eingebracht werde. — Gleichzeitig erlischt der Abfindungsvertrag, und der Verzehrungssteuer-Commissär verfügt die tariffmäßige Einhebung, oder überläßt dieselbe auf dem vorgeschriebenen Wege einem Pächter. — 29. Hat der Pächter eine rückständige Abfindungsrate zu fordern, so weist er den Ausstand mit Beilegung seines Pachtvertrages der Bezirksobrigkeit aus, welche verpflichtet ist, den

Rückstand auf die in dem obigen §. bezeichnete Art hereinzubringen, und an den Pächter abzuführen. — 30. Bleibt der Pächter mit einer Monatsrate seines Pachtshillings im Rückstande, so berichtigt der Verzehrungssteuer-Inspector diesen Ausstand mittelst der Caution des Pächters, schreibt sogleich eine neue Verpachtung aus und bedeckt die Kosten dieser Maßregel, und den allenfalls dem Gefälle erwachsenen Schaden, aus dem Reste des Cautionsbetrages. — 31. Wenn die Bezirksobrigkeit mit der Abfuhr der eingehobenen Verzehrungssteuer-Beträge oder der eigenen Schuldigkeit, wofern sie als Dominium sich im Betriebe einer steuerpflichtigen Unternehmung befindet, über drei Tage, nach Ablauf des Monats, im Rückstande bleibt, hat der Verzehrungssteuer-Inspector bei dem Kreisamte den Betrag des Ausstandes nachzuweisen, welchem es obliegt, ohne Aufschub die Eintreibung desselben im Executionswege zu veranlassen. — 32. Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung dieser Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Gefälle und rücksichtlich dem Pächter für den Verlust zu haften. — b. Verfahren bei Verhängung der Strafen, wegen Gefälls-Übertretungen. 33. Die Vergehungen gegen die Vorschriften im Gebiete des Verzehrungssteuer = Gefalles werden mit Geldstrafen belegt, welche theils in fixen Beträgen ausgesprochen, theils im Verhältnisse zu der eingetretenen oder versuchten Gefälls-Verkürzung zu bemessen sind. — Wer den Strafbetrag nicht zu erlegen vermag, hat solchen durch gefängliche Haft abzubüssen, deren Dauer sich auf so viele Tage, als die Geldstrafe Gulden beträgt, erstrecken kann. Die Arreststrafe darf jedoch nie über sechs Monate verhängt werden, und muß, wenn sie die Dauer von drei Monaten überschreiten soll, durch einen Beschluß des Landrechtes der Provinz bekräftigt seyn. — 34. Die Fälle, wo ein fixer Strafbetrag statt findet, sind folgende: I. Einer Geldstrafe bis 10 Gulden unterliegt: a. wer die nach §. 10 zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines zu überreichende Erklärung nicht abgibt; b. wer nach dem im gedachten §. 10 bemerkten Zeitpunkte eine verzehrungssteuerpflichtige Gewerbs = Unternehmung antritt, oder an einen andern Ort überträgt, ohne sich mit dem gefällsämtlichen Erlaubnißscheine ausweisen zu können, c. wer nach §. 13 die Anzeige einer Veränderung in dem erhobenen Stande der Dienstindividuen, oder die Bezeichnung des äußeren Theiles des Betriebs-Locals unterläßt; d. wer eine nach

§. 13 und 14 vorgenommene amtliche Bezeichnung oder Versiegelung verkehrt, oder sich nicht gehörig zimentirter Gefäße bedient, e. wer die vorgeschriebenen Register und Rechnungen zu führen unterläßt, oder so unrichtig führt, daß daraus keine genügende, den Gefälls-Vorschriften entsprechende Auskunft zu entnehmen ist, dann wer die Register und Rechnungen nicht zur festgesetzten Frist überreicht, und die verzögerte Ueberreichung nicht grundhäftig zu rechtfertigen vermag, f. wer einem Gefällsbeamten nach §. 17 den Zutritt oder die verlangte Hülfsarbeit verweigert, dann eine Obrigsbeamten nicht unverzüglich die obrigkeitliche Assistenz leistet. Nebstbei haftet in diesem Falle der Uebertreter dem Gefälle für allen aus der Verzögerung etwa entspringenden Schaden. — 35. Sollte in den zu d, e, f, bemerkten Fällen zugleich eine Verfälschung der Siegel oder amtlichen Zeichen statt gefunden haben, sollten die Register und Rechnungen, nachdem sie durch die eintretende Amtshandlung der Gefällsbeamten den Character öffentlicher Urkunden erhalten haben oder zu dieser Amtshandlung überreicht worden sind, verfälscht worden seyn, oder hätte sich Jemand gegen den Gefällsbeamten thätigen Widerstand erlaubt, oder sich gegen ihn durch eine Mißhandlung vergangen; so finden die Vorschriften über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen ihre Anwendung. — 36. II. Eine Strafe bis 50 Gulden ist zu verhängen: a. für jeden bei der nach §. 12 vorzulegenden Beschreibung der Localitäten und Werkvorrichtungen nicht angezeigten Keller, oder Aufbewahrungsort, dann für jeden Brenn-, Abzug-, Brau-Kessel oder Kühlstock, welcher nicht angezeigt, oder mit welchem ohne vorläufige Anzeige eine wesentliche Aenderung vorgenommen wurde, b. wenn nach dem Zeitpunkt der in Folge des §. 13 eingetretenen Local-Untersuchung eine geheime Communication vorgefunden wird. — 37. Die fixen Geldstrafen sind auf das Zweifache ihres Betrages zu erhöhen: 1. in den Fällen wiederholter Uebertretungen; 2. wenn die Uebertretung mit einer erhobenen, wirklich statt gefundenen Gefälls-Verkürzung in Verbindung steht. — 38. In Fällen, wo eine Verkürzung des Gefalles statt gefunden hat, oder versucht worden ist, wird die Strafe mit dem fünffachen Betrage des Verzehrungssteuer-Betrages, um welchen es sich handelte, bemessen, und nebstbei die einfache Steuergebühr von dem betretenen Gegenstande eingehoben. — Ist der Gegenstand

in einem noch unvollendeten Zustande der Erzeugung betreten worden, so wird, wenn die Vollendung des Erzeugungs-Verfahrens nicht thunlich ist, die Strafgebühr nach einem im Verhältnisse zu den verwendeten Grundstoffen, und zu dem Gehaltsmaße der Werkvorrichtungen zu berechnenden Anschlage des Erzeugnisses zu bemessen seyn. — 39. Die fünffache Strafgebühr von der gesammten Menge des betretenen Gegenstandes trifft die steuerpflichtige Parthei: a. wenn sie das Verfahren beginnt, ohne die in den §. §. 14 und 15 bemerkte Anmeldung gemacht, und die Zahlungsbolette gelöst zu haben; b. wenn bei derselben ein Vorrath versteuerbarer Gegenstände betreten, oder durch Vergleichung mit den Registern ausgemittelt wird, welcher durch Zahlungsboletten nicht bedeckt ist, c. wenn dieselbe gegen die Vorschrift des §. 14 vor Ablauf der angemeldeten Dauer des Verfahrens, den versteuerbaren Gegenstand, oder einen Theil desselben wegbringt, und damit betreten wird. Ferners unterliegt der obigen Strafgebühr: d. jene Parthei, welche bei der Einfuhr über die Linie der Stadt Laibach einen versteuerbaren Gegenstand dem Verzehrungssteuer-Amte anzugeben unterläßt, — die mit einem steuerbaren Gegenstande an einem Punkte die Linie überschreitet, welche zum Eingange steuerbarer Gegenstände nicht bestimmt ist; — oder welche mit einem steuerbaren Gegenstande in einer Richtung des Weges betreten wird, welche ausschließlich zu einem solchen Punkte führt. — 40. Die fünffache Strafgebühr von einem Theile des betretenen Gegenstandes findet Statt: a. wenn die vorgeschriebene Anmeldung zwar geschehen, und die Zahlungsbolette gelöst worden ist, der Befund aber zeigt, daß die Gattung des versteuerbaren Gegenstandes oder dessen Menge unrichtig angegeben, und daß daher in Absicht auf die Verzehrungssteuergebühr zu wenig angemeldet worden sey; — b. wenn die steuerpflichtige Parthei das angemeldete Verfahren früher beginnt, oder später endigt, als angemeldet wurde, und in der Zahlungsbolette ausgedrückt ist. — Im ersten Falle ist die Strafgebühr von dem Betrage zu berechnen, um welchen die Verzehrungssteuer in Folge der unrichtigen Angabe zu gering bemessen war, im letzteren Falle ist sie von der vor Anfang, oder nach Ablauf des angemeldeten Zeitpunctes in der Behandlung des steuerpflichtigen Unternehmens vorgefundenen Menge des steuerbaren Gegenstandes in Anschlag zu bringen. — 41. Die in den vor-
aufgegangenen zwei §. §. bezeichneten Strafs

gebühre ist zu verdoppeln: 1. in Fällen wiederholter Gefäls-Verkürzungen, 2. wenn die Gefäls-Verkürzung mit einer Verfälschung der amtlichen Zeichen oder Siegel, oder der von der Parthei zu führenden Register in Verbindung steht; 3. wenn die Gefäls-Verkürzung zu einer Zeit statt gefunden hat, wo den Gefälsbeamten der Zutritt, ohne Beziehung einer obrigkeitlichen Person nicht gestattet ist, oder wenn sie im sträflichen Einverständnis mit einem Gefälsbeamten bewirkt worden ist. — Wie fern in dem letzteren Falle der Schuldige noch weiters zu behandeln kommt, bestimmt das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen. — Bei dem dritten Falle der Bestrafung eines und desselben Gewerbs-Unternehmers wegen Verkürzung des Verzehrungssteuer-Gefälles, kann mit dem Straf-Erkenntniß zugleich die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens verbunden werden. — 42. Die Strafgebühre ist bei der Betretung immer sogleich an den Gefälsbeamten gegen Empfangscheine zu erlegen, welcher den erlegten Betrag an den Verzehrungssteuer-Inspcctor abführt, wo dieser Erlag bis zum Ausgange der Verhandlung in Verwahrung bleibt. — So lange die Strafgebühre nicht erlegt, oder dafür nicht auf andere Art hinlängliche Sicherheit geleistet ist, bleibt der betretene versteuerbare Gegenstand im Beschlage der Gefälles-Verwaltung. Unterliegt derselbe der Gefahr des Verderbens; so wird solcher mit einem Male oder theilweise mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, und der gelöste Betrag auf die obgedachte Art in Verwahrung genommen. — 43. Die Strafe hat immer nur den wahren Uebertreter zu treffen, das heißt, Denjenigen, der wissentlich durch sich oder Andere das Gefälß verkürzt, oder zu verkürzen sucht. — 44. Ausser dem eigentlichen Uebertreter trifft die gleiche Strafe mit der Hälfte des Betrages jeden Mitschuldigen und Theilnehmer an der Uebertretung, wozu alle Jene gezählt werden, welche wissentlich bei der Uebertretung Hülfe geleistet, derselben Vor-schub gegeben, zu ihrer Ausführung beigetragen haben. — 45. Wenn von dem Zeitpunkte der begangenen Uebertretung binnen 6 Monaten kein Strafverfahren eingeleitet wurde; so ist die Gefälßstrafe verjährt. In den Fällen, wo eine Verkürzung des Gefälles statt gefunden hat, und erwiesen ist, wird der zu wenig entrichtete Verzehrungssteuer-Betrag jederzeit eingehoben, ohne daß die Verjährung

der Strafgebühre darauf einen Einfluß zu nehmen hat. — 46. Das Erkenntniß über die Vergehen gegen die Vorschriften der allgemeinen Verzehrungssteuer und deren Bestrafung, steht der Zollgefälles-Verwaltung der Provinz zu. Sie hat dabei nach den im Allgemeinen für die Gefälßnotionen bestehenden Anordnungen vorzugeben. Jeder Parthei ist es unbenommen, gegen dieses Erkenntniß im Wege der Gnade oder auf dem Rechtswege den Recurs zu ergreifen. Im Gnadenwege muß derselbe bei der Finanzhofstelle längstens binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses eingereicht werden; im Rechtswege ist binnen der nämlichen Frist die Kammer-Procuratur beim Landrechte der Provinz aufzufordern. — Nach Verlauf dieser Frist wird das Erkenntniß als rechtskräftig angesehen und in Vollzug gesetzt. — 47. Die in dem Erkenntniße ausgesprochenen Geldstrafen oder Strafgebühren werden, sobald sie zur Rechtskraft erwachsen, und sofern sie nicht bereits deponirt sind, in dem für die Einhebung rückständiger Gefälßgebühren vorgeschriebenen Executionswege eingebracht. — 48. Demjenigen, welcher eine Uebertretung der Gefälß-Vorschriften anzeigt, wird in dem Falle, daß sich seine Anzeige bewährt, ein Drittel der eingehobenen Geldstrafe oder Strafgebühre verabsolgt, und auf Verlangen die Geheimhaltung seines Namens zugesichert. — Dagegen wird Jener, welcher arglistig oder muthwillig eine falsche Anzeige vorbringt, nach dem Gesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen als Verläumder zu behandeln seyn. — Auf gleiche Weise erhalten die Verzehrungs-Steuer-Beamten, wenn sie Gefälßübertreter aufbringen, den dritten Theil, und wofern ihrer Amtshandlung keine vorläufige Anzeige zum Grunde lag, zwei Dritttheile der eingehobenen Strafbeträge. — In Fällen, wo diese nicht eingebracht werden können und von dem Straffälligen durch persönliche Haft abgebußt werden, erhalten die Anzeiger und Betreter nach Umständen eine angemessene Belohnung. — 49. Da, wo das Straferkenntniß den Bezirk einer Gefälßpachtung betrifft, ist die Bestimmung über die Verwendung der Strafbeträge dem Pächter, welchem auch die Bestreitung der Untersuchungskosten obliegt — überlassen. Laibach den 26. Juny 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Wagner,
Gubernial-Rath.

T a r i f f.

Posten - Nummer	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Betrag der Verz. = Steuergebühr							
			für das Land und die kleinern Städte				für die Stadt Laibach			
			bei der Erzeu- gung	bei dem Ver- schleiß	fl.	kr.	bei der Erzeu- gung	bei der Ein- fuhr.	fl.	kr.
1	Rhum, Arrak, Punschessenz, Rosoglio, Liquer und alle versuften geistigen Getränke	N. öst. Cimer	—	—	4	30	6	45	6	45
2	Branntweingeist mit Alkohol. Gehalt, und darüber	do.	—	—	4	30	6	45	6	45
3	Branntwein	do.	—	—	3	—	4	—	4	—
4	Wein	do.	—	—	1	20	—	—	1	40
5	Weinmost und Maisch	do.	—	—	1	—	—	—	1	15
6	Obstmost	do.	—	—	—	20	—	—	—	30
7	Meth	do.	—	—	—	—	—	—	—	30
8	Bier	do.	—	45	—	—	1	8	—	23
9	Essig	do.	—	—	—	—	—	—	—	15
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber vor ein Jahr	vom Stücke	—	—	2	—	—	—	4	—
Anmerkung: Auf dem Lande ist es dem Steuer- pflichtigen überlassen, sich von Jahr zu Jahr vor- aus zu erklären, ob er die Gebühr nach dem Satz von 2 fl. pr. Stück, oder mit 25 kr. vom Ctr. vom geschlachteten Vieh entrichten wolle.										
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	do.	—	—	—	20	—	—	—	40
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpfe	do.	—	—	—	8	—	—	—	15
13	Lamm bis zu 25 Pfund, Lämme, Spanierkel	do.	—	—	—	5	—	—	—	10
14	Grischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 35 Pfund	do.	—	—	—	15	—	—	—	30
15	Schweine über 35 Pfund ohne Unterschied	do.	—	—	—	30	—	—	1	—
16	Grisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des ge- schlachteten Viehes, dann eingekauenes, geräuchertes u. eingepacktes Fleisch, Salami u. andere Würste	pr. Wr. Ctr.	—	—	—	25	—	—	—	50
17	Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Ka- pau und dgl.	vom Stücke	—	—	—	—	—	—	—	3
18	Hühner und Tauben	vom Paare	—	—	—	—	—	—	—	1
19	Wildpret: Hirsche	vom Stücke	—	—	—	—	—	—	1	—
20	Wildschweine von 30 Pfund und darüber	do.	—	—	—	—	—	—	—	45
21	Grischlinge, Rehe, Gemsen	do.	—	—	—	—	—	—	—	15
22	Fasen	do.	—	—	—	—	—	—	—	3
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild	vom Wr. Ctr.	—	—	—	—	—	—	1	—
24	Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	pr. Stück	—	—	—	—	—	—	—	6
25	Kepphühner, Haselhühner, Schneehühner, Wildgän- se, Trappen, Hochhühner, Wildenten, Wild- tauben, Schnepfen	do.	—	—	—	—	—	—	—	3
26	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genuß	pr. Duzend	—	—	—	—	—	—	—	1

Posten - Nummer	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Betrag der Verz. = Steuergebühr			
			für das Land und die kleinern Städte		für die Stadt Laibach	
			bei der Erzeug- ung	bei dem Ver- schleiß	bei der Erzeug- ung	bei der Ein- fuhr.
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
27	Fische aus inländischen Flüssen, Bächen, Teichen und Landseen, lebend oder geschlachtet, frisch, gefalzen oder geräuchert, von edlerer Gattung, als: Bachs, Bachsalmen, Bachforellen, Aesche, Schill, Sälblinge, Störe, Hausen, Dicl u. dgl.	pr. Wr. Str.	—	—	—	4 —
28	Von den übrigen Gattungen	do.	—	—	—	1 —
29	Reiß	do.	—	—	—	1 —
30	Mehl aus Getreide, Kartoffeln, und Hülsenfrüchten aller Art: Grieß, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrüze	do.	—	—	—	12 —
31	Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, dann Zwieback	do.	—	—	—	12 —
32	Brotfrüchte: als Weizen und Spelzkörner, türkisch. Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern	do.	—	—	—	9 —
33	Hülsenfrüchte, als: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	do.	—	—	—	9 —
34	Hafer in Körnern	do.	—	—	—	8 —
35	Heu ohne Unterschied	do.	—	—	—	3 —
36	Stroh	do.	—	—	—	3 —
Anmerkung. Wenn Getreide in Halben eingeführt wird, so kommt solches nach der Gebühr für Stroh zu behandeln.						
37	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken	do.	—	—	—	6 —
38	Kraut, Rüben, Kartoffel, Erdbeeren	do.	—	—	—	3 —
39	Frisches Obst	do.	—	—	—	12 —
40	Gedörrtes und getrocknetes, dann eingelegtes Obst	do.	—	—	—	24 —
41	Butter, frische und gesalzene, Schmalz und Gänsefett	do.	—	—	—	1 —
42	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck	do.	—	—	—	40 —
43	Käse	do.	—	—	—	45 —
44	Milch	pr. W. Maas	—	—	—	1/4 —
45	Eyer	pr. 100 Stück	—	—	—	3 —
46	Falg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes	pr. Wr. Str.	—	—	—	1 —
47	Unschlittkerzen	do.	—	—	—	1 30
48	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	do.	—	—	—	2 30
49	Hanf-, Lein-, Rüb-, und alle andere derley Brenn-Dehle	do.	—	—	—	1 —
50	Brennholz, hartes und Kienholz	pr. Rub. Rst.	—	—	—	30 —
51	Weiches und Birtelholz	do.	—	—	—	20 —
52	Holzfohlen	pr. Wr. Str.	—	—	—	2 —
53	Steinkohlen	do.	—	—	—	1 —

3. 883. (1)

Nr. 4454.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Woch, gebornen Ahlin, im eigenen Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Tochter Maria, und des Posthumi, und dann des Matthäus Ahlin, als Mitvormund, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 13. Mai 1829 alhier in der Krakau, Nr. 35, verstorbenen Caspar Woch, die Tagfagung auf den 27. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1829.

3. 867. (2)

Nr. 4501.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Jamnig, wider Anton Sterger, pto. 500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Crequinten gehörigen, auf 2557 fl. geschätzten landrässlichen Gült Brun, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 10. August, 14. September und auf den 12. October 1829, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gült weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagfagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Johann Jamnig, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. Laibach den 7. July 1829.

Äemliche Verlautbarungen.

3. 864. (3)

Nr. 348.

Licitations-Kundmachung.

Der Magistrat der k. k. Militär-Communität zu Bellowar in Creation macht anmit bekannt, daß am 31. August 1829 Früh 9 Uhr unter dem Voritze der k. k. löbl. Warasdiner-Brigade in Loco Bellowar, eine öffentliche Versteigerung über die Lieferung folgender

Bau-Materialien und Eisensorten abgehalten, und diese dem Mindestfordernden mittelst Contract überlassen werden wird.

An Bau-Materialien:

108 3/4 Eur. Kfst. 3 bis 4" dick. eich. Bauholz.
279 1/6 " " 5 " 6" " " "
20 2/6 " " 9 " 10" " " "
149 " " 6 " 12" " " "
7 4/6 " " 12 " 14" " " "
86 1/2 Stück 2" lange, 9" breite und 3" dicke eichene gesägte Pfosten.
1610 " 2" lange, 2" breite und 1 1/2" dicke weiche gesägte Dachlatten.
746 3/4 Eur. Kfst. 5 bis 6" dickes tannenes weiches Bauholz
814 2/6 " " 6 " 7" " j. Dachstuhl.
791 " " 8 " 9" " weiches Bauholz zum Dippelboden.
1405 4/6 " " 8 " 9" "
352 " " 5 bis 6" dick weiches Bauholz zum
279 " " 6 " 8" " Gerüst.
204 " " 8 " 10" "
374 Stück 2" lange, 10 bis 12" breite, 1 1/4" dicke Bankladen.
200 " 2" lange, 9" breite, 3/4" dicke Reichladen.

An Eisensorten:

8050 Stück Lattennägel,
3740 " Bodennägel,
2000 " Schaarnägel,
25300 " Stukturnägel,
42 Pfund Stukturndraht,
17 Stück eisengegossene Defen à 2 1/2 Centr.
1 " " " " à 4 " "

Das vor der Licitation im Baren, oder sicherer Hypothek zu erlegende Neugeld, bestehet für die Bau-Materialien in 2000 fl. Conv. Münze, und für die Eisensorten in 100 fl. Conv. Münze; die Caution hingegen hat nur aus der Hälfte des erstandenen Lieferungsbetrages, entweder im baren Gelde, in öffentlichen Fonds-Obligationen, oder schuldensfreyen Realitäten zu bestehen.

Den Richterstehern wird das erlegte Neugeld gleich nach Beendigung der Licitations-Actes wieder rückgestellt werden.

Der Contract ist für den Erstehet vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protocolls unwiderruflich, für den Magistrat aber vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.

Nachanbote werden nach den höchsten Vorschriften nicht angenommen.

Die übrigen Licitationsbedingungen können am Tage der Licitation, und auch früher in der Magistrats-Kanzley eingesehen werden.

Bellowar den 7. July 1829.

3. 863. (2)

Nr. 348.

Licitations = Kundmachung.

Von dem Magistrat der k. k. Militär-Communität zu Bellowar in Croatien, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß zu Folge hohen vereinigten Banal-, Warasdin-, Carlstädter = General-Commando = Anordnung vom 26. Juny 1829, N. 3129, Betreff des vorhabenden neuen Baues, eines Stock hohen, 16' 1' 8" langen, 7' 0' 0" breiten, dann mit 2, à 18' 4' 0" langen Seiten-Flanquen auszuführenden Rathhaus-Gebäudes im Orte Bellowar, nachbenannte Meisterschafts-Arbeiten im Wege der öffentlichen Licitation am 31. August 1829, Früh 9 Uhr, in Loco Bellowar, unter Vorsitz der löbl. k. k. Warasdin-Brigade, an den Mindestfordernden hintangegeben werden.

Die Unternehmungsfähigen werden daher zu dieser Licitation mit dem Bemerken vorgeladen, daß sie den Plan, Vorausmaß und Kostenausweis, so wie auch die übrigen Bedingungen am Tage der Licitation, und auch früher in der Magistrats = Kanzley einsehen können.

Bei diesem Licitations-Acte muß jeder Concurrent das vorgeschriebene Reugeld entweder im Barem, oder aber in öffentlichen Staats-Obligationen im Voraus erlegen, welches dem Richterheber nach der Verhandlung wieder zurückgestellt wird.

Ferner hat Derjenige, welcher theilweis oder das Ganze dieses Hochbaues, als Mindestfordernder übernimmt, und mit welchem nach beendigter Verhandlung, Contracte salva Ratificatione abgeschlossen werden, den fünften Theil des entfallenden Verdienstbetrages zur Sicherheit des Magistrates entweder im barem Gelde, oder in öffentlichen Staats-Obligationen als Caution zu erlegen, die übrigen Militantanten erhalten aber das erlegte Reugeld gleich zurück; wenn jedoch die Caution auf unbewertliche Realitäten zugesichert werden soll, so müssen sich in diesem Falle die Unternehmungsfähigen, mit dem im Monat August a. c. zu erhebenden Schätzungs-Instrumente, über ihre Realitäten und Sachbuchs-Extracte versehen, übrigens ist der Contract für den Mindestfordernden gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Licitations-Protocolls, für den Magistrat hingegen erst vom Tage der erfolgten Ratification geltend.

Die sämtlichen Meisterschafts-Herstellungen betragen nach den genehmigten Kosten-Ausweis in Acht Tausend Fünf Hundert Fünfzig Fünf Gulden 54 fr. Conventions-Münze alsbarer Arbeitsverdienst, dann Sieben Tausend Sechshundert Vierzig Sieben Hands, und Acht Hundert Vierzig Sieben Zug-, unentgeltlicher Arbeitsleistung, und erfordern nachbenannte Sicherheitsleistungen:

Benanntlich	Berechneter Verdienst				Zu erlegendes			
	Im Barem C. M.		Hand- Arbeiten	Zug	Reugeld in C. M.		Caution in C. M.	
	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Für die Maurer-Arbeit	4180	50	6760	651	650	—	1300	—
" " Steinmeh-Arbeit	147	26	—	216	20	—	40	—
" " Zimmermanns-Arbeit	711	3	497	—	85	—	170	—
" " Tischler-Arbeit	1357	31	—	—	135	—	270	—
" " Schlosser-Arbeit	1367	35	—	—	135	—	270	—
" " Glaser-Arbeit	332	51	—	—	30	—	60	—
" " Anstreicher-Arbeit	451	13	—	—	40	—	80	—
" " Spengler-Arbeit	27	25	—	—	3	—	6	—
Für die Aufsicht	—	—	390	—	—	—	—	—
Zusammen	8555	54	7647	847	1098	—	2196	—

Bellowar den 7. July 1829.

B. 872. (2)

Nr. 1113.

Licitations = Ankündigung.

Von der k. k. Steyermärkisch-kärntnerischen Taback- und Stämpelgefällen-Administration wird zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Lieferung des im Militärjahre 1830 für das k. k. Stämpelamt in Grätz erforderlichen Kanjellenpapiers von Ein Lausend Zwei Hundert Riß, welches 13 Zoll in der Höhe, und 8 Zoll in der Breite haben muß, mittelst öffentlicher Versteigerung unter Vorbehalt der höhern Genehmigung durch Contract dem Wenigstfordernden werde überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung, welche am 5. August d. J., um 10 Uhr Vormittags bei dieser Gefällen-Administration im Amtsgesäude, in der Rauber-Gasse, Nr. 378, im zweiten Stocke, abgehalten werden wird, werden nicht nur die Papierfabrikanten, sondern auch Papierhändler mit der Erinnerung eingeladen, daß die Contractbedingnisse, so wie die Mutterbögen hierorts während der vorgeschriebenen Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags, eingesehen werden können, und daß jeder Mitsteigernde am Tage der Versteigerung sich über die Fähigkeit zur Leistung der vorschriftmäßigen Caution von 200 fl. Conventions-Münze entweder im Baren, oder mittelst öffentlicher, nach dem Börsenkurse am Tage der Versteigerung berechneten Obligationen, oder auch in gesetzlich gesicherten Privatschuldverschreibungen auszuweisen; vor Anfang der Licitations aber den 10 percentigen Betrag der Caution mit 2 fl. C. M. als Badium gleich bar zu erlegen habe. Uebrigens wird noch bekannt gemacht, daß auf allerhöchste Anordnung nach der abgehaltenen Versteigerung keinem weiteren Anbote mehr weder Gehör gegeben werden, und daß der Wenigstfordernde gleich vom Tage an, als er das Licitationsprotocoll unterfertigt, verbindlich, und nicht mehr zurückzutreten berechtigt sey.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Administration. Grätz am 10. July 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 879. (1)

Nr. 904.

Hauslicitation in der Stadt Stein.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Müntendorf wird hienit bekannt gemacht: Es seye über das Gesuch des Herrn Joseph Novak, k. k. Kam-

meral-Zahlamts-Liquidators von Laibach, als Cessionär des Herrn Alois Renning, Fräulein Walburga Renning'schen Erbens, wider Anton Verona von Stein, Uebernehmer des väterlich Joseph und Gertraud Verona'schen Vermögens, wegen aus dem Urtheile, ddo 17. December 1828, schuldigen 300 fl. M. M. c. s. c., mit Bescheide vom heutigen Dato, 3. 904, in die executive Feilbietung der, dem Executen Anton Verona gehörigen, gerichtlich auf 926 fl. M. M. geschätzten Realitäten, bestehend in dem, in der Stadt Stein auf dem Hauptplatze, sub Consc. Nr. 41, gelegenen, dem Grundbuche dieser Stadt, sub Rect. Nr. 20, dienstharen Hause und den dazu gehörigen Waldantheilen, und zwar drei in Pianschneg, sub Mappa-Nr. 60, 61 und 62; dann zwei in Sotleska, sub Mappa-Nr. 13, und einem in tousta Gora, sub Mappa-Nr. 19, genehmigt; und es seyen zur Vornahme derselben drei Tagssagungen: auf den 26. August, 29. September und 29. October l. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dem zu veräußernden Hause mit dem Besatze anberaumt worden, daß diese Hausrealität sammt zugehör, falls solche bei der ersten oder zweiten Feilbietungs-Tagssagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Realitäten können beschäftigt, die Schätzung, die Licitationsbedingnisse (vermöge welcher unter andern jeder Kauflustige vor der Licitations bei der dinställigen Commission ein Badium von 100 fl. M. M., welches ihm im Falle der Ertheilung der Realitäten in den Meistbot eingerechnet, im entgegengesetzten Falle hingegen gleich vollendeter Feilbietung rückerstattet wird, zu erlegen hat;) und der Grundbuchs-tract aber bei diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden so wie auch bei der Licitations eingesehen werden.

Es werden demnach zu dieser Licitations alle Kauflustigen, nicht minder auch die intabulirten Gläubiger, als: Gertraud Verona von Stein, die Herrn Stande Krainz, Anton Paul Pollack, Johann Nep. Schoß, Maria Verona in Stein, Anna Verona und Katharina Verona in Laibach, Gertraud und Joseph Verona unter Vertretung ihres Vaters, Joseph Verona in Stein, Maria Schurbi, verehelichte Verona in Stein, und Martin Zimmermann von Studenz, zu Verwahrung ihrer Hypothekrechte eingeladen.

Müntendorf am 14. July 1829.

B. 845. (2)

Im Hause, Nr. 21, am alten Markt, sind auf kommenden Michaeli, im ersten Stock 6 Zimmer mit Speisgewölbe, Keller und Holzlege zu vermietthen, im beliebigen Falle kann zu dieser schönen Wohnung auch ein Stall auf 3 Pferde mit Wagenschuppen gegeben werden. Näheres erfährt man bey dem Hauseigenthümer

Alois Wasser,
Handelsmann.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 11. July 1829.

Se. Excellenz Hr. Ritter von Blach, wirkl. geheimen Rath und Präsident des kais. königl. Appellations-Gerichtes, sammt Gemahlinn und Tochter, von Zara, Triume und Triest nach Wien. — Hr. Demeter Ritter von Mertens, k. k. n. ö. Regierungs-Rath, sammt Familie, von Triest nach Wien. — Hr. Menzel Joseph Bramson, Kaufmann, von Triest nach Wien. — Hr. August von Wegnern, Dr. der Philosophie, und Hr. Athanasius Hourmoussi, Handelsmann; beide von Wien nach Triest. — Hr. Erasmus v. Garzarolli, Dr. und k. k. Landrath, von Triest nach Koblitzsch. — Hr. Jameschewitz, kaiserlich russischer Hauptgerichts-Krassor, von Venedig nach Wien.

Den 12. Prinz Kremsberg, von Görz nach Wien. — Lord Dubley Stuart, sammt Gemahlinn, von Rom und Triest nach Wien. — Frau Gräfinn von Lipona, sammt Fr. Elise Braig, von Triest nach Wien. — Frau Gräfinn v. Atems, geb. von Pace, Güterbesitzerinn, sammt Tochter, Sohn und Schwager, Hrn. Johann, Grafen von Atems, von Görz nach Wien. — Hr. Johann Pischorn, Handlungsagent, von Triest nach Liffen. — Hr. Franz Fanger, Handelsmann, von Palermo, Neapel und Triest nach Wien. — Hr. Ignaz Zinke, Handlungs-Commis, von Triest nach Wien.

Den 13. Hr. Eduard Schaubert, k. preussischer Baumeister, und Hr. Samatius Kleantes, Architect, beide von Wien und Grätz nach Triest. — Hr. Theodor Necker, schweizerischer Handlungsconsul, von Wien nach Triest. — Hr. Alexander Blasopulo; Hr. Egon Georgandi; Hr. Michael Georgandi; Hr. Manoli Talomusi; Hr. Sima Dimitri, türkische Unterthanen, und Hr. Tuon Vosta, sammt Gattinn, zwei Töchtern und Pallichron, Handelsmann und türkischer Unterthan; alle sechs von Wien nach Triest und Corfu.

Den 14. Hr. Ritter von Dubaschewsky sammt Familie, kaiserl. russischer Etats-Rath, von Wien nach Triest. — Hr. Carl Esfuz, Vice-Notarius, und Hr. Alexander Leszynski, Privater, beide von Pettau nach Triest. — Hr. Johann Wensa; Hr. Simon Barach; Hr. Johann Gallera, Handelsleute, und Hr. Wolfgang Hirsch, Handlungscommis; alle vier von Wien nach Triest. — Hr. Franz Hönig,

Dr. der Medicin; Magdalena Cottira, Private; Hr. Bernard Preuß, und Hr. Vitalis, Handelsleute; alle vier von Triest nach Wien.

Abgereist den 11. July 1829.

Frau Antonia Rosmann, sammt Tochter, k. k. Appellations-Raths-Gemahlinn, von Laibach nach Klagenfurt.

Cours vom 16. Julius 1829.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. D. (in C.M.) 99 9/16
 Carl. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.) 126 3/8
 Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. D. (in C.M.) 54 5/8
 Obligation. der allgem. und
 Ungar. Postkammer zu 2 v. D. (in C.M.) 43 1/2

(Merarial) (Domest.)

(C.M.) (G.M.)

Obligationen der Stände			
v. Oesterreich unter und	zu 3 v. D.	—	—
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. D.	54 1/8	—
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. D.	—	—
ßen, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. D.	43 1/4	—
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. D.	—	—

Central-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 4 1/4 %

Bank-Actien pr. Stück 1224 1/2 in Conv. Münze.

Getreid = Durchschnitts = Preise

in Laibach am 18. July 1829.

Ein Wien.	Mengen	Weizen	fl.	kr.
—	—	Kufuruz	—	—
—	—	Korn	2	33
—	—	Gerste	—	—
—	—	Hirse	2	21 1/4
—	—	Heiden	2	18
—	—	Hafer	1	56 3/4

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 15. July 1829:

33. 31. 71. 8. 51.

Die nächsten Ziehungen werden am 29. July und 8. August 1829. in Triest abgehalten werden.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke.

Den 20. July 1829: o Schub, 5 Boll, 2 Lin
 unter der Schließenselzung.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 866. (2) Nr. 3735.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Verbitsch von Dobrava, unter Vertretung Dr. Wurzbach, wider Paul Verbitsch, wegen schuldigen 245 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Exequierten gehörigen, auf Jacob Verbitsch vergewährten, auf 355 fl. 30 kr. geschätzten, dem hiesigen Magistrate, sub Rect. Nr. 187, dienstbaren, Krakauer Seits liegenden 1/2 Stadtwaldantheils gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 6. und 27. July, und auf den 24. August l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtskunden oder bei dem Executionsführer einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. July 1829.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 874. (1) E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es sey über Einschreiten des Andreas Degan von Schneeberg, Sessionärs der Barbara Juany, wider Anton Marinsbeg zu Raunig, wegen 80 fl. sammt Interessen, Klags- und Executionskosten, in die executive Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, mit Pfandrecht belegten, der Herrschaft Radlitzbeg, unter Rect. Nr. 418 dienstbaren, auf 253 fl. G. M. gerichtlich geschätzten Bier-

telhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zu Raunig, dann der auf 54 fl. G. M. geschätzten Fahrnisse, mit dem dießgerichtlichen Bescheide vom heutigen Tage gewilliget, und zur Vornahme der Vicitationen die Tagsetzungen auf den 28. July, 27. August und 28. September 1829, und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr für die Realität, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für die Fahrnisse, im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Kauflustige werden hiermit zur Erscheinung mit dem vorgeladen, daß die Vicitationsbedingungen auf dasiger Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden können.

Bez. Gericht Schneeberg am 23. Juni 1829.

3. 873. (1) E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es sey über Einschreiten des Blasius Mlaker aus Ufheug, wider Joseph Knasel zu Laab, wegen 51 fl. sammt Interessen und Executionskosten, in die executive Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, mit Pfandrecht belegten, der löbl. Stadtgült Laab dienstbaren, auf 56 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: eines Krautgartens, eines Ackerantheils und eines Geräthes, dann der auf 138 fl. 30 kr. geschätzten Fahrnisse, mit dem dießgerichtlichen Bescheide vom heutigen Tage gewilliget, und zur Vornahme der Vicitationen die Tagsetzungen auf den 17. August, 17. September und 17. October d. J., und zwar Vormittags von 9 bis 12 Uhr für das Reale, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für die Fahrnisse, im Orte der Realitäten in der Stadt Laab mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn diese Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden.

Kauflustige werden hiemit zur Erscheinung mit dem vorgeladen, daß die Vicitationsbedingungen auf dasiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Schneeberg am 10. July 1829.

Im hiesigen Zeitungs-Comptoir ist zu haben:

Der nach dem Geiste der katholischen Kirche betende Christ. Von Fürst Alexander v. Hohenlohe, katholischem Priester, Ritter des heiligen Johannis-Ordens, und geistlichem Rathe des erzbischöflich Bambergischen General-Bisariats. Eine Auswahl der vorzüglichsten Gebete, aus der dritten vermehrten Auflage des von dem General-Bisariate des Erzbisthums Bamberg genehmigten Originale, und vermehrt mit den in den k. k. österreichischen Staaten allgemein eingeführten Kirchen-Gesängen und Litaneien 2c. 2c. Zweite Auflage. Klagenfurt, 1829. 12. ungeb. 153 Seiten-stark.